Staatliche Regelschule Schleusingen „Gerhart Hauptmann“

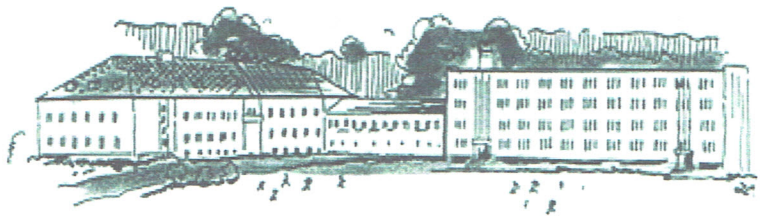

An die Sorgeberechtigten von Schülerinnen
und Schüler ab der Klassenstufe 5

sowie die volljährigen
Schülerinnen und Schüler

Helmut-Kohl-Str. 7, 98553 Schleusingen
Telefon: 03685 / 679-1860
Fax: 03685 / 679-1861
E-Mail: sek-rsschleusingen@schulen-hbn.de
www.regelschule-schleusingen.de

07.04.2021

Teststrategie ab April 2021 an Thüringer Schulen
Freiwillige Testungen von Schülerinnen und Schülern ab der Klassenstufe 5

Sehr geehrte Sorgeberechtigte,
liebe Schülerinnen und Schüler,

das anhaltende Infektionsgeschehen in Thüringen hat Auswirkungen auf den Schulbetrieb und stellt alle an Schule Beteiligten weiterhin vor große Herausforderungen. Unser oberstes Ziel ist es, allen Schülerinnen und Schülern aller Klassenstufen ab April 2021 einen möglichst sicheren Präsenzunterricht anbieten zu können.

Ich freue mich daher, mitteilen zu können, dass eine Umstellung und Erweiterung der bisherigen Teststrategie an Thüringer Schulen erfolgt: Ab April 2021 haben alle Schülerinnen und Schüler ab der Klassenstufe 5 die Möglichkeit, freiwillig an wöchentlich zwei Selbsttestungen zum Ausschluss einer Covid-19-Infektion in der Schule teilzunehmen.

Welcher Test wird angewendet?

In den weiterführenden Thüringer Schulen (ab der Klassenstufe 5) kommt der SARS-CoV-2 Rapid Antigen Test der Firma Roche Diagnostics Deutschland GmbH zum Einsatz. Dieser Test besitzt eine Zulassung als Antigentest zur Eigenanwendung (im Folgenden Selbsttest genannt) durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte. Der Selbsttest ist einfach in der Handhabung und gibt bereits nach ca. 15 Minuten einen Aufschluss darüber, ob eine Person zum Zeitpunkt der Testung infektiös ist. Die Probenentnahme erfolgt eigenständig über einen Abstrich im vorderen Nasenbereich.

In Vorbereitung Selbsttestungen bitte ich darum, dass folgendes Video zur Testdurchführung angesehen wird:

https://www.roche.de/patienten-betroffene/informationen-zu-krankheiten/covid-19/sars-cov-2-rapid-antigen-test-patienten-n/

QR-Code:

Ist die Testung verpflichtend?

Die Teilnahme am Präsenzunterricht ist nicht abhängig von der Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an der freiwilligen Selbsttestung in der Schule.

Durch die Eltern bzw. volljährigen Schülerinnen und Schüler ist eine Widersprucherklärung abzugeben, wenn an der Durchführung der Selbsttestung in der Schule keine Teilnahme erfolgen soll. Die Widerspruchserklärung ist diesem Informationsschreiben beigefügt und unter https://bildung.thueringen.de/ministerium/coronavirus/schule#faq abrufbar. Die/der volljährige Schüler/in bzw. die Eltern/Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung dafür, dass die Widerspruchserklärung die Schule rechtzeitig erreicht (Zugang).

Liegt der Schule die Widerspruchserklärung vor, wird der Schülerin/dem Schüler kein Selbsttest ausgehändigt. Sie/er nimmt an der Selbsttestung in der Schule nicht teilt.

Sie können die Widerspruchserklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft rückgängig machen.

Wie ist die Testung von Schülerinnen und Schülern organisiert?

Die Selbsttestungen finden an zwei festgelegten Wochentagen in der ersten Unterrichtsstunde im Klassenraum für alle Schülerinnen und Schülern statt, für die kein Widerspruch vorliegt. Die Terminfestlegung trifft die Schulleitung.

Vor der allerersten Selbsttestung erfolgt einmalig eine aktenkundige Belehrung zur Selbsttestung durch die Aufsichtsperson, vor den Folgeselbsttestungen jeweils eine mündliche.

Inhalt der Belehrung sind:

- Sofern die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht, darf diese für den Zeitraum der Probenentnahme abgenommen werden. Sie ist im Anschluss unverzüglich und ohne Aufforderung wieder aufzusetzen.
- Die Durchführung des Covid-19-Selbsttests erfolgt eigenständig und unter pädagogischer Aufsicht. Eine Hilfestellung durch das pädagogische Personal bei der Selbsttestung erfolgt nicht.
- Die benutzten Selbsttests sind entsprechend den Anweisungen des pädagogischen Personals zu entsorgen.
- Covid-19 ist gemäß Infektionsschutzgesetz eine meldepflichtige Erkrankung. Ein positives Testergebnis muss gemeldet werden.
- Sollte es durch die Covid-19-Selbsttestung zu einer Selbstverletzung kommen, ist die Aufsichtsperson unmittelbar zu informieren. Alle Schülerinnen und Schüler sind während der Selbsttestung in der Schule gesetzlich unfallversichert.
- Die geltenden Hygiene- und Abstandsregeln behalten ihre Gültigkeit.

Den Selbsttest erhalten die Schülerinnen und Schüler vom pädagogischen Personal, welches die Testung beaufsichtigt und dokumentiert.

Hinweis zur Testdurchführung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf: Schülerinnen und Schülern, die nicht in der Lage sind, den Selbsttest eigenständig durchzuführen, können den Test im häuslichen Umfeld durchführen. Die Schule stellt den Sorgeberechtigten den Selbsttest auf Wunsch zur Verfügung. Die Sorgeberechtigten informieren die Schulleitung umgehend über das Ergebnis.

Wie wird mit einem positiven Ergebnis eines Selbsttests verfahren?

Ein positives Ergebnis eines Selbsttests ist nicht in jedem Fall mit einem positiven Befund einer Covid-19-Infektion gleichzusetzen. Es stellt allerdings einen begründeten Verdachtsfall dar.

Die Schulleitung ist daher verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich über das positive Ergebnis einer Selbsttestung in der Schule zu informieren.

Positiv durch einen Selbsttest getestete Schülerinnen und Schüler müssen sich ab Bekanntwerden des Testergebnisses in Isolation begeben. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern benachrichtigt die Schulleitung umgehend die Sorgeberechtigten zur erforderlichen Abholung.

Für die übrigen Schülerinnen und Schüler der Lerngruppe, in der ein positives Testergebnis aufgetreten ist, gilt: Sie bleiben im Unterricht. Sie gelten als Kontaktperson, sollte das positive Testergebnis beispielsweise durch einen PCR-Test bestätigt werden. Die Veranlassung eines bestätigenden Tests sowie von weiteren Schritten für die Lerngruppe obliegt ausschließlich dem Gesundheitsamt.

Wie erfolgt die Entsorgung benutzter Tests?

Der benutzte Test wird in der Schule entsprechend der Vorgaben entsorgt.

Werden individuelle Bescheinigungen zu Testungen in der Schule ausgestellt?

Die Schule kann derzeit keine individuellen Bescheinigungen zu den durchgeführten Selbsttestungen und deren Ergebnis ausstellen.

Sonstige Informationen

Die Durchführung der Schnelltestungen in der Schule befreit nicht von den gültigen Abstands- und Hygieneregeln. Diese behalten weiterhin ihre Gültigkeit im Schulalltag.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

S. Krah

Unterschrift der Schulleiterin, S. Krah

Anlagen:

Anlage 1 Widerspruchserklärung

Anlage 2 Merkblatt zur Erhebung personenbezogener Daten

Freistaat Thüringen

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Widerspruchserklärung
gegen eine freiwillige Durchführung von COVID-19-Selbsttests an Schulen im Schuljahr 2020/2021

In den kommenden Wochen können Sie/kann Ihr Kind freiwillig einen COVID-19-Selbsttest in der Schule durchführen.

Sollten Schüler/innen bzw. Sorgeberechtigte nicht wünschen, dass eine Selbsttestung durchgeführt wird, so kann dies mit der Abgabe dieses Formulars gegenüber der Schule erklärt werden (Widerspruchserklärung).

Ihnen/dem Kind wird in diesem Fall kein Selbsttest durch die Schule ausgehändigt; Sie nehmen/es nimmt nicht an den freiwilligen Selbsttestungen teil.

Bitte beachten: Die Schule kann die Widerspruchserklärung nur berücksichtigen, wenn diese der Schule auch rechtzeitig vorliegt! Dafür, dass die Widerspruchserklärung die Schule auch rechtzeitig erreicht (Zugang), tragen Sie bzw. die Sorgeberechtigten die Verantwortung. Bitte geben Sie die unterschriebene Widerspruchserklärung in der Schule ab bzw. geben Sie diese Ihrem Kind mit.

Angaben zum/r Schüler/in

....
Name Vorname

.....
Geburtsdatum

Daten eines Sorgeberechtigten bei Minderjährigen

....
Name Vorname

.....
Telefonische Erreichbarkeit:

Dieser Widerspruch betrifft nicht die Vornahme von Testungen, die durch das Gesundheitsamt aufgrund infektionsschutzrechtlicher Vorgaben angeordnet werden können. Darüber wird das Gesundheitsamt Sie bzw. die Sorgeberechtigten informieren.

Ich widerspreche der Durchführung einer COVID-19-Selbsttestung für mich/mein Kind in der Schule:

....
Ort, Datum *Unterschrift eines Sorgeberechtigten bzw. Schüler/in*

Ich willige ein in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten von mir bzw. meinem Kind. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zum Zweck der Dokumentation des Widerspruchs gegen die Durchführung von COVID-19-Selbsttests. Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte findet nicht statt.

Die Einwilligung erfolgt auf freiwilliger Basis und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Ab Zugang der Erklärung dürfen meine Daten bzw. die meines Kindes nicht weiterverarbeitet werden. Sie sind unverzüglich zu löschen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Meine Widerrufserklärung werde ich an die Schule richten:

.....
Adresse der Schule

Aus der Nichterteilung der Einwilligung entstehen mir keine Nachteile.

....
Ort, Datum Unterschrift eines Sorgeberechtigten bzw. Schüler/in

Anlage - Merkblatt zur Erhebung personenbezogener Daten (Informationspflicht nach Art. 13 DS-GVO – Direkterhebung beim Betroffenen) – Widerspruch gegen die Durchführung der Covid-19-Selbsttestung in der Schule

Merkblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten

(Informationspflicht nach Art. 13 DS-GVO– Direkterhebung beim Betroffenen)

Widerspruch gegen die Durchführung der Covid-19-Selbsttestung in der Schule

1. Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen

(Art. 13 Abs. 1 lit. a DS-GVO)

Verantwortlicher: Name und Anschrift der Schule

Staatliche Regelschule "Gerhart Hauptmann"
Helmut-Kohl-Str. 7
98553 Schleusingen

Kontakt:

Telefon 03685/679-1860
Fax 03685/679-1861
E-Mail sek-rsschleusingen@schulen-hbn.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten am zuständigen Staatlichen Schulamt

(Art. 13 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

Postanschrift: Datenschutzbeauftragter Staatliches Schulamt Frau Jacob

Staatliches Schulamt Südthüringen
Hölderlinstr. 1
98527 Suhl

Kontakt:
Telefon 03681/7341-26, -00
Fax 03681/7341-09
E-Mail poststelle.suedthueringen@schulamt_thuerihngen.de

3. Zwecke der Datenverarbeitung

(Art. 13 Abs. 1 lit. c HS 1 DS-GVO)

Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zweck der Dokumentation des Widerspruchs gegen die Durchführung der Covid-19-Selbsttestung in der Schule verarbeitet.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

(Art. 13 Abs. 1 lit. e DS-GVO)

Die personenbezogenen Daten verbleiben in der Schule an welche der Widerspruch gerichtet wurde.

5. Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation

(Art. 13 Abs. 1 lit. f DS-GVO)

Die personenbezogenen Daten werden nicht an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt.

6. Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die Festlegung der Dauer

(Art. 13 Abs. 2 lit. a DS-GVO)

Die Speicherung der personenbezogenen Daten erfolgt für die Dauer von 12 Monaten.

7. Rechte der Betroffenen im Rahmen der Verarbeitung
(Art. 13 Abs. 2 lit. b DS-GVO)

Die nachfolgenden Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogenen Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat die betroffene Person ein **Recht auf Auskunft** über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die **Berichtigung** sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die **Vervollständigung** unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden **(Recht auf Löschung)**.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die **Einschränkung der Verarbeitung** zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten **Widerspruch** einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann grundsätzlich nicht mehr (Art. 21 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten und diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln (Art. 20 DS-GVO).

8. Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde
(Art. 13 Abs. 2 lit. d DS-GVO)

Im Rahmen der Verarbeitung der personenbezogenen Daten besteht das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DS-GVO. Dies ist in Thüringen der Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt (www.tlfdi.de).

9. Automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art.22 Abs. 1, 4 DS-GVO
(Art. 13 Abs. 2 lit. f DS-GVO)

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt nicht mittels automatischer Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs. 1, 4 DS-GVO.

10. Weiterverarbeitung für einen anderen Zweck

Die personenbezogenen Daten werden nicht für einen anderen Zweck weiterverarbeitet als den, für den die Daten erhoben wurden.